

Satzung

Präambel

Der Verein ist durch Eintragung ins Vereinsregister vom 04.07.2018 hervorgegangen aus:

- dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bohnsdorf e.V.
- gemeinnützigen Verein der Garten- und Siedlerfreunde Bohnsdorf e.V.

Die Mitglieder beider Vereine haben die Verschmelzung und diese Satzung beschlossen, um gemeinsam die genannten Zwecke und Ziele zu verwirklichen. Dieser Verein wird die Geschichte und Ziele der beiden Vorgängervereine gleichberechtigt weiterführen.

§ 1 Name und Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Feuerwehr- und Siedlerfreunde Bohnsdorf e.V." und hat seinen Sitz in Berlin-Bohnsdorf, Dahmestr. 23, 12526 Berlin.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - a. Unterstützung und Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und der Brandschutzerziehung in Bohnsdorf;
 - b. Förderung des Gedankens der freiwilligen Hilfe durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen wie Tage der offenen Türen der Feuerwache Bohnsdorf und von Sammlungen, um die Freiwillige Feuerwehr Bohnsdorf, die von der öffentlichen Hand nicht abgedeckt sind (z.B. Chronikarbeit und Unterstützung der feuerwehrhistorischen Aktivitäten) zu unterstützen.
 - c. Durchführung der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Bohnsdorf, soweit sie nicht gesetzlich oder dienstlich geregelt sind.
 - d. Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement u.a. dadurch, dass er sich in zweckdienlicher Weise für die Förderung des Siedlergedankens und des Naturschutzes einsetzt.
 - e. Förderung und Unterstützung der Arbeit der Jugendfeuerwehr Bohnsdorf.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und schriftlich seine Bereitschaft erklärt hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Dem Antragsteller ist das Ergebnis der Vorstandsentscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Austritt kann durch schriftliche Erklärung ohne Kündigungsfrist erfolgen. Eine anteilige Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

Satzung

5. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied einen Beitragsrückstand von zwölf Monaten hat.
6. Die Mitgliedschaft endet automatisch beim Tod des Mitglieds.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein Mitglied mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen auszuschließen.
8. In diesem Fall hat das betroffene Mitglied das Recht des Einspruchs. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Geschäftsordnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung:
 - wählt und entlastet die Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes sowie Bestätigung des Kassenberichtes durch den/die gewählten Kassenprüfer,
 - wählt auf Vorschlag den/die Kassenprüfer,
 - beschließt über die Höhe der Beiträge,
 - entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind
3. Eine Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn neben den anderen Mitgliedern mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben wird.

§ 6 Abteilungen

Im Verein können nichtselbständige Unterabteilungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet oder aufgelöst werden. Die Unterabteilungen können jeweils eine Leitung zwei Personen bestimmen, die dem Gesamtvorstand vorschlagsberechtigt und rechenschaftspflichtig sind. Weitere Regelungen zu den Abteilungen sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus seinem Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied Stellvertreter / Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand kann nach Bedarf um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
4. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Stand der Satzung: 09.08.2018

Änderungen angemeldet zur Eintragung ins Vereinsregister beim AG Charlottenburg, VR 36723 B

Seite 2 von 3

Satzung

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist für drei Jahre gewählt.
7. Der Vorsitzende darf nicht Wehrleiter oder Stellvertretender Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Berlin — Bohnsdorf sein.
8. Die Freiwillige Feuerwehr hat das Recht, einen Kandidaten für die übrigen Vorstandsmitglieder (außer Vorsitzender) des Fördervereins vorzuschlagen.
9. Die Mitgliederversammlung kann pauschale Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder beschließen.
10. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer im Rhythmus der Vorstandswahl.
2. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Geschäftsführer des Vereins sein. Sie müssen fachlich für diese Aufgabe geeignet sein.
5. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen, über das Ergebnis der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten. Hierzu haben sie jederzeit Zugang zu den Rechnungsunterlagen des Vereins und seiner Einrichtungen. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift; Geburtsdatum, elektronische Kontaktmöglichkeiten, Konto- oder sonstige Zahlungsverbindungen.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eventuell vorhandene Vermögenswerte fallen bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Förderverein Feuerwehrmuseums Berlin e.V. Der Förderverein Feuerwehrmuseum Berlin e.V. hat das eventuell vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.